

DECKBLATT ZUM SICHERHEITSDATENBLATT

überarbeitet am: 31.03.2026

PRODUKTIDENTIFIKATION:

Handelsname: EMBA Putzverdünner 10/90

LIEFERANT, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT ÜBERMITTELT:

SÜDO JASA AG

Müslistrasse 43

8957 Spreitenbach

Schweiz

Tel: +41 44 439 90 50

sds@suedojasa.ch

Nationale Notfallnummer: 145 (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

INFORMATIONEN FÜR DIE VERWENDER BETREFFEND:

Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung

Schweizerische Anforderungen gemäß EKAS-Richtlinien und SUVA-Merkblättern:

Die aktuellen Anforderungen für Handhabung und Lagerung sind zu entnehmen aus:

- Relevante EKAS-Richtlinien (z.B. Nr. 1825 für brennbare Flüssigkeiten)
- SUVA-Merkblatt 11030 (Gefährliche Stoffe - Was man darüber wissen muss)
- SUVA-Merkblatt 44040 (Explosionsschutz bei Spritzarbeiten, falls zutreffend)
- Produktspezifische SUVA-Merkblätter je nach Stoffart

Verfügbar unter: www.suva.ch und www.ekas.admin.ch

Grundlegende Maßnahmen:

- Mitarbeiterunterweisungen nach ChemG Art. 28 dokumentieren
- Behälter dicht verschlossen halten
- Von Zündquellen fernhalten bei brennbaren Produkten
- Gut belüftete, trockene Lagerräume verwenden

Abschnitt 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schweizerische Grenzwerte:

Die aktuell gültigen MAK- und KZGW-Werte für alle Inhaltsstoffe sind der aktuellen Ausgabe "SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz" zu entnehmen.

Verfügbar unter: www.suva.ch / Publikationen / Grenzwerte

Persönliche Schutzausrüstung nach SUVA-Richtlinien:

- Schutzhandschuhe: Material und Durchbruchzeiten gemäß Herstellerangaben
- Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
- Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung entsprechend Produktzusammensetzung
- Hautschutz: Schutzkleidung bei Hautkontaktgefahr

Abschnitt 13 - Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung nach schweizerischen Bestimmungen:

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist durchzuführen gemäß:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Aktuelle Bestimmungen unter: www.bafu.admin.ch / Abfall

Grundprinzipien:

- Kleinmengen (<5kg): Über kommunale Sammelstellen für Sonderabfall
- Gewerbliche Mengen: Durch VeVA-bewilligte Entsorgungsunternehmen
- Leere Gebinde: Als Verpackungsabfall verwertbar, wenn vollständig entleert
- Nicht in Kanalisation oder Gewässer einleiten

Abfallcode: Siehe aktuelles Abfallverzeichnis (BAFU) oder VeVA-bewilligten Entsorger konsultieren

Abschnitt 15 - Rechtsvorschriften

Relevante schweizerische Bestimmungen:

Dieses Produkt unterliegt verschiedenen schweizerischen Rechtsvorschriften. Die aktuell gültigen Bestimmungen sind zu konsultieren unter:

- ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung): www.admin.ch
- LRV (Luftreinhalte-Verordnung): www.admin.ch
- StFV (Störfall-Verordnung): www.admin.ch
- Arbeitsschutzbestimmungen: www.seco.admin.ch
- Mutterschutz/Jugendarbeitsschutz: www.seco.admin.ch

Meldepflichten nach ChemRRV Art. 26 bei Inverkehrbringen >100 kg/Jahr beachten.

Zusätzliche branchenspezifische Vorschriften können anwendbar sein.

Deckblatt erstellt: 31.03.2026 - SÜDO JASA AG Müslistrasse 43 CH-8957 Spreitenbach +41 44 439 90 50 sds@suedojasa.ch

Hinweis: Dieses Deckblatt verweist auf die jeweils aktuellen schweizerischen Bestimmungen. Verwender sind verpflichtet, sich über die aktuell gültigen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2015/830)

EMBA Putzverdünner 10/90

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname EMBA Putzverdünner 10/90

Produktnummer 1-2010

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Keine Information verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens Emba ChemTech AG
Werkstrasse 3
5608 Stetten
Tel. 056 501 70 70

1.4. Notrufnummer 145 Tox Info Suisse
+41 44 251 51 51 Tox Center

Ausgabedatum 09.03.2020

Version 1

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 2, H319
Reproduktionstoxizität, Kat. 2 (d), H361d
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kat. 2, H373
Aspirationsgefahr, Kat. 1, H304
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition, betäubende Wirkungen), Kat. 3, H336
Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2, H225

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P241: Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-] Geräte verwenden.
P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen.
P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301 + P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370 + P378: Bei Brand: Zum Löschen Trockensand, Trockenlöschmittel oder alkoholbeständigen Schaum verwenden.
P403 + P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Ergänzende Informationen

Keine.

Produktidentifikator

Toluol, CAS-Nr. 108-88-3, EG-Nr. 203-625-9
Aceton; 2-Propanon; Propanon, CAS-Nr. 67-64-1, EG-Nr. 200-662-2

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündbarer Dampf/Luft-Gemische möglich. Von Chemikalien gehen

grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

Inhaltsstoffe		CLP Einstufung	Produktidentifikator
Toluol	50% - 75%	Repr. 2 H361 (d), Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Flam. Liq. 2 H225	CAS-Nr.: 108-88-3 EG-Nr.: 203-625-9 INDEX-Nr.: 601-021-00-3
Aceton; 2-Propanon; Propanon	25% - 50%	Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, Flam. Liq. 2 H225, EUH066	CAS-Nr.: 67-64-1 EG-Nr.: 200-662-2 INDEX-Nr.: 606-001-00-8

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei Atemschwierigkeiten, Sauerstoff verabreichen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
Hautkontakt	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt	Unverletztes Auge schützen. Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Augenarzt konsultieren. Sofort mit viel Wasser mindestens 5 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Verschlucken	Wegen des Gehalts an Petroleumdestillaten und/oder aromatischen Lösemitteln kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Erbrechen möglichst verhindern. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wichtigste Symptome: Husten Übelkeit Erbrechen Kopfschmerz Bewußtlosigkeit Atemnot Benommenheit Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Arzt konsultieren. Hautrötung. Erwartete akute Wirkungen: Oberflächlicher Eindruck von Brennen. Verschwommenes Sehvermögen. Schwäche. Schwindel. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Geringe Mengen, die bei Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder zu einer Lungenentzündung führen. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden. Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Lösemittel können unter Brandbedingungen extremen Druck aufbauen. Verschlussene Behälter können bersten und sich entzünden. Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen. Beim Verbrennen entsteht reizender Rauch. Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Rückzündung auf grosse Entfernung möglich. Leichtentzündbar. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Bei Dämpfen und/oder der Entwicklung atembarer Stäube umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und staubdichte Schutzkleidung tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug.

Besondere Löschhinweise

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Hinweis für das Notdienstpersonal

Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Auf Rückzündung achten. Betreten des Bereichs durch unbefugte Personen verhindern. Den Bereich belüften. Alle Zündquellen entfernen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt. Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen. Schnell aufkehren oder aufsaugen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein Gebot der Arbeitshygiene, den Kontakt mit Lösungsmitteln durch geeignete Schutzmassnahmen möglichst zu vermeiden. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern. Möglichst geschlossene Apparaturen verwenden. Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem Ort mit lösemittelsicherem Boden aufbewahren. Lagerklasse 3 Entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt bis 55 °C). Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündbaren Stoffen lagern. Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die technischen Richtlinien zur Verwendung dieses Stoffs/dieses Gemisches beachten. Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Toluol (CAS 108-88-3)

Switzerland - Biological Limit Values (BAT-Werte)

600 µg/L Medium: whole blood Time: end of shift Parameter: Toluol
2 g/g creatinine Medium: urine Time: end of shift, and after several shifts (for long-term exposures) Parameter: Hippuric acid [N, X]
0.5 mg/L Medium: urine Time: end of shift, and after several shifts (for long-term exposures) Parameter: o-Cresol [Q]
Developmental Risk Group C

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Risk Groups

Category 2 reproductive toxin

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Reproductive Toxins

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)
Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZW)

50 ppm TWA [MAK]
190 mg/m³ TWA [MAK]
200 ppm STEL [KZW]
760 mg/m³ STEL [KZW]

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Toxins	Category 2 developmental toxin
Switzerland - Occupational Exposure Limits - Skin Notation	skin notation
EU - Occupational Exposure (2006/15/EC) - Second List of Indicative Occupational Exposure Limit Values - TWAs	50 ppm TWA 192 mg/m3 TWA
EU - Occupational Exposure (2006/15/EC) - Second List of Indicative Occupational Exposure Limit Values - STELs	100 ppm STEL 384 mg/m3 STEL
Austria - Occupational Exposure Limits - STELs - (MAK-KZWs)	100 ppm STEL [KZW] (4 X 15 min) 380 mg/m3 STEL [KZW] (4 X 15 min)
Austria - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAK-TMWs)	50 ppm TWA [TMW] 190 mg/m3 TWA [TMW]
Germany - DFG - Recommended Exposure Limits - Pregnancy	no risk to embryo/fetus if exposure limits adhered to
Germany - TRGS 900 - Occupational Exposure Limits - TWAs (AGWs)	50 ppm TWA AGW (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed, exposure factor 4) 190 mg/m3 TWA AGW (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed, exposure factor 4)
Germany - DFG - Recommended Exposure Limits - Ceilings (Peak Limitations)	200 ppm Peak 760 mg/m3 Peak
Germany - DFG - Recommended Exposure Limits - TWAs (MAKs)	50 ppm TWA MAK 190 mg/m3 TWA MAK
Germany - DFG - Recommended Exposure Limits - Skin Notation	skin notation
Aceton; 2-Propanon; Propanon (CAS 67-64-1)	
Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZWs)	1000 ppm STEL [KZW] 2400 mg/m3 STEL [KZW]
Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)	500 ppm TWA [MAK] 1200 mg/m3 TWA [MAK]
Switzerland - Biological Limit Values (BAT-Werte)	80 mg/L Medium: urine Time: end of shift Parameter: Acetone [N]
EU - Occupational Exposure (2000/39/EC) - First List of Indicative Occupational Exposure Limit Values - TWAs	500 ppm TWA 1210 mg/m3 TWA
Austria - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAK-TMWs)	500 ppm TWA [TMW] 1200 mg/m3 TWA [TMW]
Austria - Occupational Exposure Limits - STELs - (MAK-KZWs)	2000 ppm STEL [KZW] (4 X 15 min) 4800 mg/m3 STEL [KZW] (4 X 15 min)
Germany - TRGS 900 - Occupational Exposure Limits - TWAs (AGWs)	500 ppm TWA AGW (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed, exposure factor 2) 1200 mg/m3 TWA AGW (the risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed, exposure factor 2)
Germany - DFG - Recommended Exposure Limits - Pregnancy	risk to embryo/fetus probable
Germany - DFG - Recommended Exposure Limits - Ceilings (Peak Limitations)	1000 ppm Peak 2400 mg/m3 Peak
Germany - DFG - Recommended Exposure Limits - TWAs (MAKs)	500 ppm TWA MAK 1200 mg/m3 TWA MAK

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei guter Belüftung normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Filterausrüstung mit AX-Filter.

Handschutz

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (Butylkautschuk) Handschuhe aus Latex. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Durchbruchzeit: Level 6 > 480 min.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz

Körperschutz gemäss dessen Typ, gemäss Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäss jeweiligem Arbeitsplatz auswählen. Im Falle von Behandlung grösseren Volumen. Lösemittelfeste Schürze und Stiefel. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Thermische Gefahren

Produkt nicht erhitzen. Kontakt mit dem heissen Produkt verursacht Verbrennungen. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Flüssigkeiten in geschlossenem System vom Lagerort zur Produktionsanlage umladen (z.B. Beigabe durch Dosierleitung oder -pumpe). Lecks verhindern und Boden-/Wasserverschmutzung durch Lecks verhindern. Lagerstätten mit Auffangvorrichtung versehen, um eine Boden- und Wasserverschmutzung bei Verschüttung zu verhindern. Anlage soll über einen Verschüttungsplan verfügen, damit angemessene Schutzmassnahmen vorhanden sind, um die Auswirkungen episodischer Freisetzen zu minimisieren. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssig.
Farbe	Farblos.
Geruch	Charakteristisch.
Geruchschwelle	Nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	< 0 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	> 100 °C
Flammpunkt:	leichtentzündbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht bestimmt.
Explosionsgrenzen:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte:	0,825 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	teilweise mischbar
Verteilungskoeffizient (n- Oktanol/Wasser):	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/ Luftgemische möglich.
Oxidierende Eigenschaften:	Kein(e,er)

9.2. Sonstige Angaben

Allgemeine Eigenschaften des Produkts	Keine Information verfügbar.
--	------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger / leichtentzündlicher Gemische möglich. Entzündungsgefahr. Hitze, Schlag oder Kontakt mit anderem Material kann Brand oder explosive Zersetzung verursachen. Kann mit der Luft explosive Gemische bilden.
10.2. Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Dämpfe können sich über große Distanzen ausbreiten und sich entzünden.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Hitze, Flammen und Funken. Erhitzen an der Luft. Temperaturen über 60 °C, direktes Sonnenlicht sowie Kontakt mit Hitzequellen vermeiden. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche.

10.5. Unverträgliche Materialien	Unverträglich mit starken Basen und Oxidationsmitteln.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang. Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Toluol (CAS 108-88-3) Dermal LD50 Rabbit = 12000 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat = 12.5 mg/L 4 h(JAPAN_GHS) Oral LD50 Rat = 2600 mg/kg (JAPAN_GHS) Aceton; 2-Propanon; Propanon (CAS 67-64-1) Dermal LD50 Rabbit > 15700 mg/kg (OECD_SIDS) Inhalation LC50 Rat = 50100 mg/m ³ 8 h(OECD_SIDS) Oral LD50 Rat = 5800 mg/kg (NLM_CIP)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Haut- und schleimhautreizend. Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Reizt die Augen. Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. Keine.
Karzinogenität	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Wirkt entfettend auf die Haut. Einatmen verursacht Kopfschmerzen/Übelkeit. Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut reizen. Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen gelangen und diese schädigen.
Erfahrung am Menschen	Übermäßige Einwirkung kann folgende Gesundheitsschäden bewirken: Benommenheit..

Sonstige Angaben

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien nötigen Vorsicht zu handhaben.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei bestimmungsgemäsem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. Das Abwasser aus dem Verarbeitungsprozess ist unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.

Toluol (CAS 108-88-3)

Ecotoxicity - Freshwater Fish -
Acute Toxicity Data

LC50 96 h Pimephales promelas 15.22 - 19.05 mg/L [flow-through] (1 day old, EPA) (EPA)
LC50 96 h Pimephales promelas 12.6 mg/L [static] (EPA)
LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 5.89 - 7.81 mg/L [flow-through] (EPA)
LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 14.1 - 17.16 mg/L [static] (EPA)
LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 5.8 mg/L [semi-static] (EPA)
LC50 96 h Lepomis macrochirus 11.0 - 15.0 mg/L [static] (EPA)
LC50 96 h Oryzias latipes 54 mg/L [static] (EPA)
LC50 96 h Poecilia reticulata 28.2 mg/L [semi-static] (EPA)
LC50 96 h Poecilia reticulata 50.87 - 70.34 mg/L [static] (EPA)
EC50 96 h Pseudokirchneriella subcapitata >433 mg/L (IUCLID)
EC50 72 h Pseudokirchneriella subcapitata 12.5 mg/L [static] (EPA)
EC50 48 h Daphnia magna 5.46 - 9.83 mg/L [Static] (EPA)
EC50 48 h Daphnia magna 11.5 mg/L (IUCLID)

Ecotoxicity - Freshwater Algae -
Acute Toxicity Data
Ecotoxicity - Water Flea - Acute
Toxicity Data

Aceton (CAS 67-64-1)

LC50/96h/Fisch 8300 mg/l.
EC50/48h/Daphnien 18500 mg/l.
EC50/96h/Algen 7200 mg/l.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Erwartungsgemäss biologisch abbaubar. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Anreicherung in Wasserorganismen ist unwahrscheinlich. Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt verdunstet langsam.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) betrachtet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden. Nicht zusammen mit Haushaltsabfällen entsorgen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden. Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht: 080117 - Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 080113 - Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 080100 - Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Ungereinigte Verpackungen	Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Wertstoffkreisläufen zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR/RID	UN 1993. Versandbezeichnung: ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol, Aceton; 2-Propanon; Propanon). Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 3. Klassifizierungscode F1. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2. Tunnelbeschränkungscode D/E
IMDG	UN 1993. Versandbezeichnung: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (toluene, acetone; propan-2-one; propanone). Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 3. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2. EmS F-E, S-E. Meeresschadstoff: Nein.

IATA	UN 1993. Versandbezeichnung: Flammable liquid, n.o.s. (toluene, acetone; propan-2-one; propanone). Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 3. Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 353 (5 L). Verpackungsanweisung (LQ): Y341 (1 L). Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 364 (60 L).
Binnenschifffahrt ADN	UN 1993. Versandbezeichnung: ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol, Aceton; 2-Propanon; Propanon). Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 3. Klassifizierungscode F1. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2.
Weitere Angaben	*****Transportklassifizierung überprüfen!*****

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften	Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 3 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2. VOC (CH) = 100%
Toluol (CAS 108-88-3)	
TEDX (The Endocrine Disruption Exchange) - Potential Endocrine Disruptors	Present
Switzerland - Chemical Risk Reduction Ordinance - Prohibited and Restricted Substances	Use restricted. See annex 1.12 in the regulation
Switzerland - Volatile Organic Compounds (VOCs) - Group I	2707.2090, 2902.3090
Switzerland - Air Pollution Control - Organic Substances - Gases, Vapors or Particulates	Category Class 2
EU - Cosmetics (1223/2009) - Annex III - Conditions of Use and Warnings	Keep out of reach of children. To be used by adults only.

EU - Cosmetics (1223/2009) - Annex III - Maximum Authorised Concentration	25 % MAC
EU - Cosmetics (1223/2009) - Annex III - Field of Application and/or Use	Nail products
EU - Narcotics (111/2005) - Implementing Export Requirements - Scheduled Substances	Category 3 Substance ([2902 30 00])
EU - Narcotics (2015/1011) - Implementing Export Requirements - Annual Maximum Export Quantities for Exemption	50 kg
EU - Narcotics (273/2004) - Drug Precursors - Annex I - Scheduled Substances	Category 3 Substance ([2902 30 00])
EU - European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) (166/2006) - Threshold Quantities	200 kg/yr TQ (water as BTEX) 200 kg/yr TQ (land as BTEX)
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances	Use restricted. See item 48.
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances	Present
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates	Present ([203-625-9])
Germany - Water Classification - Substances According to AwSV Classified By or Based on the VwVwS	Reg. no. 194, hazard class 2 - obviously hazardous to water
UN (United Nations) - Convention on Illicit Traffic in Narcotics & Psychotropics - Table II Substances	Present
UN (United Nations) - Selected Volatile Substances Prone to Abuse	Present
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers (PRTR) - Annex II - Column 2	2000 kg/yr (as BTEX single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethylbenzene, Xylene) is exceeded)
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers (PRTR) - Annex II - Column 1c - Releases to Land	200 kg/yr (as BTEX single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethylbenzene, Xylene) is exceeded)
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers (PRTR) - Annex II - Column 3	10000 kg/yr
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers (PRTR) - Annex II - Column 1b - Releases to Water	200 kg/yr (as BTEX single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethylbenzene, Xylene) is exceeded)
Aceton; 2-Propanon; Propanon (CAS 67-64-1)	
TEDX (The Endocrine Disruption Exchange) - Potential Endocrine Disruptors	Present
Switzerland - Volatile Organic Compounds (VOCs) - Group I	2914.1100

Switzerland - Air Pollution Control - Organic Substances - Gases, Vapors or Particulates	Category Class 3
EU - Narcotics (2015/1011) - Implementing Export Requirements - Annual Maximum Export Quantities for Exemption	50 kg
EU - Narcotics (273/2004) - Drug Precursors - Annex I - Scheduled Substances	Category 3 Substance ([2914 11 00])
EU - Narcotics (111/2005) - Implementing Export Requirements - Scheduled Substances	Category 3 Substance ([2914 11 00])
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances	Present
Germany - Water Classification - Substances According to AwSV Classified By or Based on the VwVwS	Reg. no. 6, hazard class 1 - slightly hazardous to water
UN (United Nations) - Convention on Illicit Traffic in Narcotics & Psychotropics - Table II Substances	Present

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk	Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 1-16.
Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration. OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)
Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur. Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden: Internet: http://www.baua.de http://www.arbeitssicherheit.de http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb http://www.gischem.de
Einstufungsverfahren	Einstufung gemäss Verordnung (EG) 1272/2008 mit der Zuordnungstabelle 67/548/EWG oder 1999/45/EG (Anhang VII von CLP).
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315: Verursacht Hautreizungen. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schulungshinweise

Die Vorschriften, die unteren anderem die Anforderungen für die Ventilation, die Schutzkleidung, die persönliche Schutzausrüstung usw. beinhalten, können bei der nationalen Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzkommission bezogen werden.

Weitere Information

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Anwendungshinweise

Nur für den gewerblichen Verwender. Achtung - Exposition vermeiden - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.